Einwohnergemeinde Attiswil Kanton Bern

BAUREGLEMENT

vom 27. November 2006

mit Änderungen vom 16. März 2009, 11. Januar 2010, 20. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Geltungsbereich 1

Art. 2
Vorbehalt anderer Vorschriften 1

Art. 3
Planungsvorteile 1

B. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DER ÜBERBAUUNG

Art. 4
Gestaltung 2

Art. 5
Dachgestaltung 2

Art. 6
Dachaufbauten 3

Art. 7
Lärmschutz 3

C. BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Bauabstände

Art. 8
Bauabstand von öffentlichen Strassen und Wegen 4

Art. 9
Gewässerraum 4

Art. 10
Bauabstand vom Wald 5

Art. 11
Bauabstand gegenüber der Landwirtschaftszone 5

Art. 12
Bauabstände gegen nachbarlichen Grund 5

Art. 13
Bauabstände für An- und Nebenbauten 6

Art. 14
Bauabstände für unterirdische Bauten 6

Art. 15
Näherbau 6

Art. 16
Anlagen und Bauteile im Grenzabstand 6

Art. 17
Gebäudeabstände 6

Weitere baupolizeiliche Vorschriften

Art. 18
Grundsatz 6

Art. 19
Gebäudelänge 7

Art. 20
Gebäudehöhe 7

Art. 21
Firsthöhe 7

Art. 22
Gestaffelte Gebäude 7

Art. 23
Geschosszahl 7

D. ZONEN- UND GEBIETSVORSCHRIFTEN

Allgemein

Art. 24
Zweck 8

Bauzonen

Art. 25
Wohnzone W 8

Art. 26
Wohn- und Gewerbezone WG2 8

Art. 27
Gewerbezone G 8

Art. 28
Dorfkernzone K 8

Art. 29
Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN 9

Art. 30
Rechtskräftige Überbauungsordnung 9

Art. 31
ZPP Wiesenweg 9

Übrige Zonen

Art. 32
Landwirtschaftszone LWZ 10

Art. 33
Bauernhofzone BHZ 10

Baupolizeiliche Masse

Art. 34
Baupolizeiliche Masse 10

Schutzgebiete und -objekte

Art. 35
Ortsbildschutzgebiet 11

Art. 36
Baudenkmäler und Archäologie 11

Art. 37
Landschaftsschutzgebiete 12

Art. 38
Hecken, Feld- und Ufergehölze 12

Art. 39
Gewässer und Uferbereiche 12

Art. 40
Feucht- und Trockenstandorte 12

Art. 41
Wege 12

Art. 42
Einzelbäume 13

Art. 43
Beiträge 13

Art. 44
Bauen in Gefahrengebieten 13

E. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Art. 45
Zuständigkeiten 14

Art. 46
Gemeinderat 14

Art. 47
Baukommission 14

Art. 48
Kommission für Umwelt und Landschaft 14

F. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49
Widerhandlungen 15

Art. 50
Inkrafttreten 15

Art. 51
Aufhebung bestehender Vorschriften 15

Genehmigungsvermerke 16-17

GENEHMIGUNGSVERMERKE FÜR TEILREVISION 18

Anhang

Anhänge 1-15

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Das Baureglement (GBR) bildet zusammen mit dem Zonenplan Siedlung (engeres Siedlungsgebiet) und dem Zonenplan 2 (übriges Gemeindegebiet) die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

[2] Das Baureglement ist als ergänzendes Recht anwendbar, soweit besondere baurechtliche Ordnungen bestehen.

Art. 2

Vorbehalt anderer Vorschriften

[1] Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts, namentlich des Raumplanungsgesetzes (RPG), des Umweltschutzgesetzes (USG), des Baugesetzes (BauG) und seiner Ausführungserlasse bleiben vorbehalten (vgl. Übersicht im Anhang III).

[2] Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzabstände des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB, insbesondere Art. 79 ff.) zu beachten (vgl. Auszug im Anhang).

Art. 3

Planungsvorteile

[1] Der Gemeinderat ist verpflichtet, mit Grundeigentümern und –eigentümerinnen, denen durch Planungsmassnahmen oder Ausnahmebewilligung Nutzungsvorteile verschafft werden, Vertragsverhandlungen zu führen mit dem Ziel, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

[2] Führen die Verhandlungen zu einer Einigung, wird diese in einem Vertrag festgehalten. Dieser muss vor der Beschlussfassung über die Planungsmassnahme oder die Erteilung einer Baubewilligung unterzeichnet werden.

[3] Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

B. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DER ÜBERBAUUNG

Art. 4

Gestaltung

[1] Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit dem bestehenden Umfeld sowie ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Beurteilung dieser Gesamtwirkung richtet sich nach der bestehenden, bei Vorliegen einer genügend detaillierten rechtskräftigen Planung nach der zukünftigen Umgebung. Bauten, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen.

[2] Bei der Beurteilung, ob eine gute Gesamtwirkung entsteht, ist unter Berücksichtigung des Umfeldes besonders auf folgende Elemente einzugehen:

- Standort, Stellung, Proportion, Form und Dimensionen des Gebäudes;
- Gestaltung von Fassade und Dach;
- Eingänge, Ein- und Ausfahrten;
- Aussenräume, insbesondere das Vorland, die Begrenzung gegen den öffentlichen Raum und die Bepflanzung, soweit sie für den Charakter des Aussenraumes bestimmend ist;
- Abstellplätze für Motorfahrzeuge;
- Terrainveränderungen.

Aus der Baueingabe muss ersichtlich sein, dass das Projekt diesen Elementen im Sinn von Abs. 1 Rechnung trägt. Dies gilt insbesondere für die Situations-, Fassaden- und Umgebungsgestaltungspläne.

[3] Baugesuchen, die ein ordentliches Baubewilligungsverfahren erfordern, ist ein Umgebungsgestaltungsplan beizulegen, wenn das Bauvorhaben eine Veränderung an der Umgebung bewirkt. Der Umgebungsgestaltungsplan umfasst mindestens die vom Baugesuch erfassten Grundstücke. Er gibt Aufschluss über die vorgesehenen Terrainveränderungen, die Strassen-, Garten- und Vorplatzgestaltung sowie die Bepflanzung.

[4] Für Einfriedungen und Stützbauwerke gelten die Bestimmungen des EGzZGB (vgl. Anhang) und der Kant. Bauverordnung (Art. 97 Abs. 2 lit. b BauV).

Art. 5

Dachgestaltung

[1] Die Verwendung glänzender oder sonstwie auffälliger Bedachungsmaterialien ist untersagt. Sonnenkollektoren sind gestattet. Auf schützenswerten und erhaltenswerten K-Objekten des Bauinventars sind ausschliesslich eingebaute Kollektoren in ähnlicher Farbe wie die Dacheindeckung zulässig.

[2] Die Dachform ist frei. In der Dorfkernzone K sind für Hauptbauten ausschliesslich Sattel- und Walmdächer zugelassen.

[3] Im gesamten Baugebiet gilt eine maximale Dachneigung von 45° (unter Vorbehalt von Art. 21 GBR).

Art. 6

Dachaufbauten

[1] Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind gestattet. Diese dürfen zusammen nicht mehr als maximal 50% der traufseitigen Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses aufweisen. Im Kehlgebälk dürfen nur Dachflächenfenster eingebaut werden.
Bei Schutzobjekten und im Ortsbildschutzgebiet sind keine Dacheinschnitte zugelassen und die Summe der Dachaufbauten beträgt im Maximum 1/3 der traufseitigen Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses.

[2] Als Dachaufbauten zählen auch Dachflächenfenster. Sonnenkollektoren zählen nicht als Dachaufbauten.

[3] Dachaufbauten dürfen mit keinem Teil näher als 0.60 m an eine First- oder Gratlinie oder an ein Nachbargebäude heranreichen. In der Dorfkernzone K darf die Trauflinie nicht durch Dachaufbauten unterbrochen werden.

Art. 7

Lärmschutz

Bezüglich Lärmschutz ist die Lärmschutzverordnung des Bundes massgebend. Art. 34 GBR enthält die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen der einzelnen Zonen.

C. BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Bauabstände

Art. 8

Bauabstand von öffentlichen Strassen und Wegen

[1] Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 ist von Kantonsstrassen ein Bauabstand von 5 m, von Gemeindestrassen ein Abstand von 3.60 m sowie von selbständigen Fuss- und Radwegen min. 2 m einzuhalten. Der Strassenabstand wird vom Fahrbahnrand aus gemessen (vgl. Anhang). Zudem gilt Art. 68 Abs. 1 SBG.

[2] In der Dorfkernzone K gelten für bestehende Gebäude die Strassenabstände gemäss bestehender Überbauung.

[3] Für bewilligungsfreie Bauten sowie für An- und Nebenbauten gemäss Art. 13 GBR gilt ein Strassenabstand von 2 m. Vorbehalten bleibt Art. 65 Strassenbaugesetz.

Art. 9 [1]

Gewässerraum

Fliessgewässer

[1] Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

a) Die natürliche Funktion der Gewässer;

b) Schutz vor Hochwasser;

c) Gewässernutzung.

[2] Der Gewässerraum für Fliessgewässer sind im Plan Gewässerraum für das Siedlungsgebiet (Mst. 1:2'500) resp. Gewässerraum Gemeindegebiet (Mst.1:5'000) als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

[3] Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

[4] Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern und im Waldareal.

[5] Der im Zonenplan Gewässerraum gekennzeichnete Abschnitt gilt als «dicht überbaut» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV. Er beginnt bei der vorhandenen Bauverbauung im Bereich Mühle / Parzelle Nr. 58/59 und endet an der Bachstrasse beim Übergang Parzelle Nr. 262/502.

Hinweise

Hinweise zu Art. 9 Abs. 1

Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015

Hinweise zu Art. 9 Abs. 3

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

Vgl. Art. 11 BauG

Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut, bestimmt im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.

---

[1] Änderung Teilrevision vom 20.06.2022

Hinweise zu Art. 9 Abs. 4

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV

Messweise Gewässerraum

Beispiel offenes Gewässer *Beispiel eingedolten Gewässern*

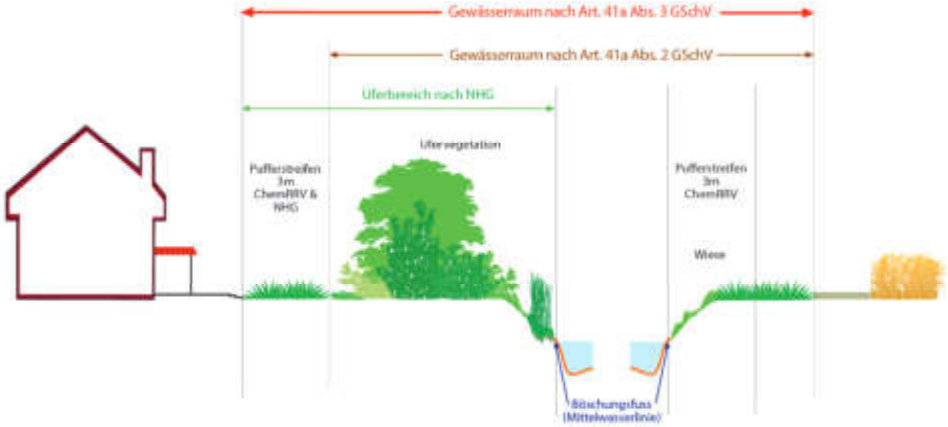

Hinweis betreffend überlagerung von Abständen im Uferbereich nach NHG und Pufferstreifen nach ChemRRV

Art. 10

Bauabstand vom Wald

Der gesetzliche Waldabstand für Bauten und Anlagen beträgt 30 m mit der Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen, welche das Amt für Wald gemäss Art. 26 WaG erteilt.

Art. 11

Bauabstand gegenüber der Landwirtschafts-zone

Von der Grenze zur Landwirtschaftszone sind die gleichen Abstände einzuhalten wie von benachbarten Grundstücken.

Art. 12

Bauabstände gegen nachbarlichen Grund

[1] Bei der Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden um 1.20 m überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 34 GBR festgesetzten grossen und kleinen Grenzabstände zu wahren (vgl. Anhang).

[2] Gebäude mit Wohn- und/oder Arbeitsräumen haben auf einer Gebäudeseite einen grossen Grenzabstand einzuhalten (s. Anhang). Dieser darf nicht auf der Nordseite des Gebäudes liegen und ist nötigenfalls durch die Baubewilligungsbehörde festzulegen. Es ist darauf zu achten, dass er vor derjenigen Fassade zu liegen kommt, welche die grösste Fensterfläche zu Wohn- und Arbeitsräumen aufweist.

[3] Der kleine Grenzabstand bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze. Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur Fassade gemessen (s. Anhang).

Art. 13

Bauabstände für An- und Nebenbauten

[1] Unbewohnte An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmt sind, dürfen bis 2 m an die nachbarliche Grenze reichen, sofern ihre mittlere Gebäudehöhe 3 m und ihre Grundfläche 60 m^2 – innerhalb des Ortsbildschutzgebietes 40 m^2 - nicht übersteigt. Dieselben Abstände gelten auch für baubewilligungsfreie Bauten.

[2] Unbewohnte An- und Nebenbauten sowie bewilligungsfreie Bauten dürfen an die Grenze gestellt werden, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann (siehe auch Art. 17 GBR).

Art. 14

Bauabstände für unterirdische Bauten

[1] Unterirdische Bauten, Bauteile oder Anlagen sind solche, die vollständig vom Erdreich überdeckt sind. Die dadurch entstehende Terrainveränderung darf den gewachsenen Boden nirgends um mehr als 1.20 m überragen.

[2] Unter dem gewachsenen Boden dürfen Bauten und Bauteile bis 1 m an die Grundstücksgrenze, mit Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze heranreichen.

Art. 15

Näherbau

[1] Die Unterschreitung des reglementarischen Grenzabstandes bedarf einer Ausnahmebewilligung nach kantonalem Baugesetz (Art. 26 BauG). Dabei darf der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff. EGzZGB)ohne Zustimmung des Nachbarn nicht unterschritten werden.

[2] Keine Ausnahmebewilligung ist erforderlich – es ist auch die Unterschreitung des zivilrechtlichen Grenzabstandes möglich –, falls der betroffene Nachbar eine Näherbaubewilligung erteilt.

Art. 16 [2]

Anlagen und Bauteile im Grenzabstand

Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden und Abstützungen) dürfen höchstens 2 m in den Grenzabstand hineinragen.

Art. 17

Gebäudeabstände

[1] Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischen liegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

[2] Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen der Bauverordnung überschritten würden.

Weitere baupolizeiliche Vorschriften

Art. 18

Grundsatz

Die baupolizeilichen Maximalmasse dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn die Anforderungen an die Gestaltung (Art. 4 und Art. 35 GBR) erfüllt werden.

---

[2] Änderung vom 11.01.2010

Art. 19

Gebäudelänge

Die Gesamtlänge der Gebäude oder Gebäudegruppen, einschliesslich der Anbauten, ist auf die in Art. 34 GBR genannten Masse beschränkt. Bei Gebäuden mit unregelmässigem Grundriss ist die Gesamtlänge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen (vgl. Skizze im Anhang).

Art. 20

Gebäudehöhe

[1] Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten gemessen und zwar vom gewachsenen Boden (Art. 97 BauV) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens bei geneigten Dächern, der Oberkante der Dachkonstruktion resp. bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Abgrabungen für Hauseingänge und Garageeinfahrten, deren Breite insgesamt nicht mehr als 6 m pro Fassadenseite (bei Gebäuden von über 20 m Länge nicht mehr als 25% der Fassadenseite) beträgt, und Giebelfelder werden nicht an die Gebäudehöhe angerechnet.

[2] Die zulässige Gebäudehöhe (Art. 34 GBR) darf auf keiner Gebäudeseite überschritten sein. Bei Bauten am Hang ist talseits eine Mehrhöhe von 1 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.

[3] Die zulässige Gebäudehöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

Art. 21

Firsthöhe

Die Firsthöhe beträgt in der Wohn- und Wohn-Gewerbezone max. 3.50 m, gemessen ab der Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens.

Art. 22

Gestaffelte Gebäude

Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des Dachsparrens (bei Flachdachbauten Oberkante der Brüstung) in der Höhe gestaffelt ist, und bei Bauten am Hang, die im Grundriss gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.

Art. 23

Geschosszahl

[1] Die zulässige Geschosszahl richtet sich nach Art. 34 GBR. Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.

[2] Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschossboden gemessen den fertigen Boden um mehr als 1.20 m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garageeinfahrten, welche insgesamt nicht mehr als 6 m pro Fassadenseite (bei Gebäuden von über 20 m Länge nicht mehr als 25% der Fassadenseite) betragen, werden nicht angerechnet.

[3] Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die Kniewandhöhe, in der Fassadenflucht von oberkant Dachgeschossfussboden bis oberkant Dachsparren gemessen, 1.20 m überschreitet.

D. ZONEN- UND GEBIETSVORSCHRIFTEN

Allgemein

Art. 24

Zweck

[1] Die Zonen- und Gebietsvorschriften bestimmen die Art der Nutzung respektive der Nutzungsbeschränkungen und legen das Mass und die Bedingungen der zulässigen baulichen Nutzungen fest.

[2] Für die jeweils den einzelnen Zonen zugeschriebenen baupolizeilichen Masse gilt die Tabelle von Art. 34 GBR.

Bauzonen

Art. 25

Wohnzone W

[1] Die Wohnzone W ist der Wohnnutzung vorbehalten.

[2] Zugelassen sind die für den täglichen Bedarf der Quartierbewohner notwendigen Ladengeschäfte sowie baulich und betrieblich nicht störende Kleingewerbe im Umfang der Bestimmungen von Art. 90 BauV.

Art. 26

Wohn- und Gewerbezone WG2

[1] Die Wohn- und Gewerbezone (WG2) ist für Geschäfts-, Büro-, Gewerbe- und Wohnbauten bestimmt.

[2] Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.

[3] Bei Neu- und Umbauten sind mindestens 25% der anrechenbaren Landfläche als begrünte Fläche zu gestalten.

Art. 27

Gewerbezone G

[1] Die Gewerbezone (G) ist Industrie-, Gewerbe- und zugehörigen Bürobauten vorbehalten.

[2] Pro Betrieb ist eine Wohnung mit maximal 150 m^2 Bruttogeschossfläche für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal zugelassen, sofern durch geeignete Vorkehren für wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt wird.

[3] Bei Neu- und Umbauten sind mindestens 25% der Grundstücksfläche sickerfähig zu gestalten. Für die Begrünung sind standortgerechte und einheimische Pflanzen zu verwenden (Anhang V).

[4] Pro 500 m^2 überbaute resp. versiegelte Landfläche ist gleichzeitig mit der Realisierung des Bauvorhabens mindestens ein hochstämmiger Baum zu pflanzen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gewerbebauten gegenüber den benachbarten Nutzungen möglichst gut abgeschirmt werden.

[5] In einem Bereich von 30 m gegenüber Wohnzonen sind keine Bauten und Anlagen zulässig, welche stärkere Emissionen verursachen, als sie in der Wohn-/Gewerbezone zulässig sind.

Art. 28

Dorfkernzone K

[1] In der Dorfkernzone K sind Wohnbauten sowie Bauten für herkömmliche Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Die Gebäude haben sich gemäss den Bestimmungen in Art. 35 GBR in die bestehende Siedlungsstruktur einzufügen.

[2] Ausgeschlossen sind

- die Neueinrichtung oder die Erweiterung von Zucht- und Mastbetrieben sowie die gewerbsmässige Tierhaltung. Ausgenommen sind die nach Art. 11 der eidg. Stallbauverordnung bewilligungsfreien Vorhaben.
- Bauten, die vorwiegend der Lagerhaltung dienen.
- Gewerbebetriebe, deren Emissionen (Lärm, Geruch, Staub) zu einer Erhöhung der bestehenden Immissionsbelastung in der unmittelbaren Umgebung führen könnten; der übliche Kunden- und Anlieferverkehr bleibt dabei ausgenommen.

Art. 29

Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN

[1] Die Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Bereits bestehende andere Bauten dürfen unterhalten werden.

[2] In den einzelnen Zonen gelten folgende Bestimmungen:

Areal	**Zweckbestimmung**	**Grundzüge der Überbauung**	**ES**
A	Schulanlage	Überbauung bestehend Umbauten und Erweiterungen sowie die Umgebungsgestaltung richten sich nach den Bestimmungen zum Ortsbildschutzperimeter (Art. 35 GBR). Bei Bauvorhaben ist die Kantonale Denkmalpflege beizuziehen.	II
B	Kindergarten, Spielplatz	Umbauten und Erweiterungen richten sich nach den baupolizeilichen Massen der Wohnzone W (Art. 34 GBR).	II
C	Kirche, Pfarrhaus	Realisiert; die bestehenden Bauten dürfen umgebaut und geringfügig erweitert werden, wenn dadurch keine verstärkten negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft entstehen.	II
D	Friedhof		II
E	Spielplatz	Der Spielplatz ist naturnah zu gestalten; es sind mindestens zwei hochstämmige Laubbäume zu pflanzen.	III
F	Sportplatz	bestehend	III

Art. 30

Rechtskräftige Überbauungsordnung

Für die Erweiterung der Kiesgrube besteht eine rechtskräftige Überbauungsordnung „Hobühl" mit Zonenplanänderung (2. September 2004).

Art. 31

ZPP Wiesenweg

[1] Das Bauen in der Zone mit Planungspflicht richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 92 ff. BauG.

[2] Die ZPP Wiesenweg bezweckt die Erstellung von altersgerechten Wohnbauten mit Dienstleistungen an zentraler Lage. Dabei soll entlang der Solothurnstrasse die Bebauung die typischen ortsprägenden Elemente aufweisen.

[3] Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Wohnzone (Art. 25). Gegenüber den Nachbarparzellen ist all-

seitig ein Grenzabstand von 5 m einzuhalten. Die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände werden mit der Überbauungsordnung geregelt. Der Strassenabstand gegenüber der Solothurnstrasse bemisst sich nach den Grundsätzen von Art. 8 Abs. 2 (best. Bauten). Damit kann das ortsbaulich typische Strassenbild weiterentwickelt werden. Entlang der Solothurnstrasse sind dreigeschossige Bauten zulässig, auf dem restlichen Areal zweigeschossige Bauten.

[4] Die Stellung der Bauten entlang der Solothurnstrasse hat „Attiswil-typisch" zu erfolgen: Die Längsfassade ist leicht zur Strasse hin abgewinkelt, wodurch im Grundriss eine dreieckige Fläche entsteht. Zu jedem Hauptgebäude ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.
Die Stellung der Bauten entlang des Wiesenweges ist so zu wählen, dass Durchblicke für die Bauten der Seilerstrasse gewährleistet bleiben.
Es sind vielseitig nutzbare, gestaltete Aussenbereiche zu schaffen.
Nördlich respektive südlich des Wiesenweges ist je nur eine Dachform zulässig.

[5] Die Erschliessung erfolgt via Kreuzstrasse und Wiesenweg. Die Parkierung ist gruppenweise oder unterirdisch anzuordnen. Der bestehende Parkplatz entlang der Kreuzstrasse (zugunsten Parzelle 57) ist in die Aussenraumgestaltung mit einzubeziehen.

Übrige Zonen

Art. 32

Landwirtschaftszone LWZ

[1] Das Bauen in der LWZ richtet sich nach den Vorschriften des RPG und des BauG (Art. 80 ff.). Landwirtschaftliche Ökonomiebauten müssen in einem klar erkennbaren räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen stehen.

[2] Für nicht landwirtschaftliche Bauten gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone.

Art. 33

Bauernhofzone BHZ

[1] Die Bauernhofzone (BHZ) umfasst die innerhalb des Baugebietes gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs- und Wohngebäude mit dem betriebsnotwendigen Umschwung.

[2] Die Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 85 BauG.

[3] Ausgeschlossen ist die Neueinrichtung oder die Erweiterung von Zucht- und Mastbetrieben sowie die gewerbsmässige Tierhaltung; ausgenommen sind die nach Art. 11 der eidg. Stallbauverordnung bewilligungsfreien Vorhaben.

Baupolizeiliche Masse

Art. 34

Baupolizeiliche Masse

[1] Für die Bauzonen und die landwirtschaftlichen Zonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse und Lärmempfindlichkeitsstufen (Art. 43 LSV). Vorbehalten sind die Absätze 2 und 3 sowie die Bestimmungen zu den Schutzgebieten (Art. 35 ff.):

	kGA	gGA	GL	GH	GZ	ES
W	4	8	30	7	2	II
WG2	5	10	40	7	2	III
G	5	5	50	11	3	IV
K	4	8	40	7.50		III

LWZ	5	10				III
BHZ	4	8	40	10		III

kGA=kleiner Grenzabstand; gGA=grosser Grenzabstand; GL=Gebäudelänge; GH-Gebäudehöhe; GZ=Geschosszahl; ES=Empfindlichkeitsstufe

[2] In der Gewerbezone beträgt der Grenzabstand von Gebäuden über 10 m Höhe ½ der Gebäudehöhe.

[3] Ausgenommen sind landwirtschaftliche Ökonomiebauten wie Silos, Treibhäuser und dergleichen, deren Zweckbestimmung eine Abweichung von den baupolizeilichen Massen zwingend erforderlich macht.

Schutzgebiete und -objekte

Art. 35

Ortsbildschutzgebiet

[1] Mit dem Ortsbildschutzgebiet wird die Erhaltung des traditionellen Dorfkernes in seinem Charakter und äusseren Erscheinungsbild, einschliesslich der Häusergruppen, Bauten, Plätze und Strassen mit ihrer Ausstattung (Bäume, Brunnen, Vorgärten) bezweckt. Die traditionellen Elemente der dörflichen Bauten (Dachformen, Fassaden, Befensterungen usw.) sowie weitere charakteristische Einzelheiten und Zeugen alten Handwerktums sind zu erhalten und zu pflegen.

Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Nutzungszonen.

[2] Die Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie sich in die bestehende Dorfstruktur einfügen und dass zusammen mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. In Ergänzung zu den allgemeinen Gestaltungsbestimmungen (Art. 4 GBR) ist im Einzelnen zu achten auf:

- Standort, Stellung, Form, Volumen, Proportionen und Massstäblichkeit der Gebäude,
- Material- und Farbwahl, die Gliederung der Dach- und Aussenflächen sowie die Ausbildung von Dachrand und Gebäudesockel,
- die Gestaltung des Aussenraumes (Zufahrten, Abstellplätze Vorgärten etc.) einschliesslich Bepflanzung, allfälliger Einfriedungen und Terrainveränderungen.

Bei Umbauten ist auf die weitgehende Erhaltung der originalen Gebäudesubstanz und Detailelemente zu achten.

[3] Im Ortsbildschutzgebiet gehen die Bauabstände und die Einordnung in die bestehende Siedlungsstruktur sowie eine gute Gesamtwirkung den übrigen Bestimmungen dieses Reglementes vor. Insbesondere dürfen die zulässigen Maximalmasse nur ausgeschöpft werden, wenn eine befriedigende Gestaltung realisiert wird.

Die minimalen Abstandsmasse (Art. 34 GBR) dürfen unterschritten werden, wenn dies die Gestaltung nach den obgenannten Grundsätzen erfordert.

Art. 36

Baudenkmäler und Archäologie

[1] Die schützens- und erhaltenswerten Objekte gemäss Art. 10a bis 10c Baugesetz sind im Bauinventar der Gemeinde aufgenommen.

[2] Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren

- archäologische Objekte gemäss Art. 10 lit. E BauG,
- schützenswerte Baudenkmäler oder
- erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind,

ist die Kantonale Denkmalpflege bzw. der Archäologische Dienst in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

[3] Die Objekte nach Abs. 2 sind zugleich Objekte des Kantonalen Inventars und im Bauinventar mit K gekennzeichnet.

[4] Der frühzeitige Beizug der Kantonalen Denkmalpflege sowie eine Voranfrage werden empfohlen.

[5] Für abgegangene oder gefällte Bäume bei Baudenkmälern sind Ersatzpflanzungen an derselben Stelle bzw. in deren Nähe vorzunehmen.

[6] Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation).

Art. 37

Landschaftsschutzgebiete

[1] Die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die Erhaltung der landschaftlich empfindlichen und wertvollen Landschaftsteile.

[2] Es ist nur die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Unterhalt und die zeitgemässe Sanierung / Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen gemäss Art. 24 RPG gestattet.[3]

[3] Neue betrieblich notwendige Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung sind zugelassen, sofern keine Möglichkeit besteht, diese Bauten ausserhalb der Landschaftsschutzgebiete zu erstellen und sie sich gut ins Landschaftsbild einfügen.

Art. 38

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Alle Hecken, Feld- und Ufergehölze sind durch übergeordnetes Recht geschützt. Sie sind fachgerecht zu pflegen.
Zu diesen Objekten ist ein Abstand von 3 m für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gartenanlagen etc.) und 6 m für Bauten einzuhalten.

Art. 39

Gewässer und Uferbereiche

Alle stehenden und fliessenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt. Die Ufervegetation (Schilf-, Binsen-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation etc.) ist geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Art. 40

Feucht- und Trockenstandorte

[1] Bei den im Zonenplan bezeichneten Feuchtstandorten handelt es sich um extensiv genutztes Grünland mit schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf feuchtem bis nassem Boden, welche erhalten werden sollen. Die bisherige Nutzung ist in Art und Intensität beizubehalten. Sie darf nicht trockengelegt werden.

[2] Die im Zonenplan bezeichneten Trockenstandorte enthalten besonders schutzwürdige Pflanzenbestände und sind zu erhalten. Sie dürfen mässig gedüngt werden, die extensive Heunutzung soll weitergeführt werden.

Art. 41

Wege

Die Erschliessungs- und Bewirtschaftungswege dürfen nicht mit einem Hartbelag versehen werden. Ausgenommen sind Wegabschnitte, welche durch die Erosion stark geschädigt werden oder die übermässig belastet sind (beispielsweise Hofzufahrten). Bei diesen Ausnahmen muss ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden. Die Erneuerung bestehender Belagswege ist gestattet.

---

[3] Änderung vom 16.03.2009

Ökologische und landschaftliche Interessen dürfen dabei jedoch nicht übergangen werden.

Art. 42

Einzelbäume

[1] Die im Zonenplan eingezeichneten Einzelbäume sind für das Orts- und Landschaftsbild von grosser Bedeutung. Sie sind geschützt und fachgerecht zu pflegen.

[2] Geschützte Einzelbäume dürfen nur gefällt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt. Fällungen bedürfen einer Bewilligung der Regierungsstatthalter auf Antrag der Kommission für Umwelt und Landschaft. Für gefällte Bäume sind gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle bzw. in deren Nähe vorzunehmen. Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtung und -versiegelung, Parkschäden usw. sind durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

Art. 43

Beiträge

Jährlich ist im Gemeindebudget ein angemessener Betrag zugunsten der Landschaftspflege und -regeneration sowie zur Pflege und Aufwertung des Ortsbildes aufzunehmen. Im Rahmen dieses Betrages sollen Kostenbeiträge für Massnahmen zugunsten des Landschafts- und Ortsbild- sowie des Natur- und Biotopschutzes ausgerichtet werden. Über die Verwendung des Betrages entscheidet die Kommission Umwelt und Landschaft.

Art. 44 [4]

Bauen in Gefahrengebieten

Bauen in Gefahrengebieten

[1] Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

[2] Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

[3] Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

[4] Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Hinweise

Hinweise zu Art. 44 Abs. 1

Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlere («blaue Gefahrengebiete») geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit.

Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan verbindlich eingetragen.

Hinweise zu Art. 44 Abs. 2

Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Hinweise zu Art. 44 Abs. 4

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze)
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen).

[4] Änderung Teilrevision vom 20.06.2022

- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

E. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Art. 45

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Gemeindebehörden im Bau- und Planungsrecht richten sich nach dem vorliegenden Reglement, dem Organisationsreglement und den eidgenössischen und kantonalen Gesetzeserlassen.

Art. 46

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die zuständige Planungsbehörde der Gemeinde unter Vorbehalt von Art. 6 b des Organisationsreglementes.

Er beschliesst insbesondere über

- den Erlass von Planungszonen (Art. 62 und 63 BauG)
- den Erlass von Überbauungsordnungen, die alle Zonen mit Planungspflicht im Sinne von Art. 93 BauG betreffen
- geringfügige Änderungen von Plänen und Vorschriften im Sinne von Art. 122 BauV.

Art. 47

Baukommission

Die Baukommission begleitet das Baubewilligungsverfahren. Sie ist zuständig

- für die Erteilung der Baubewilligungen im Rahmen dieses Reglementes und der übergeordneten Gesetzgebung
- für die Erteilung der Ausnahmen im Rahmen dieses Reglementes
- für die Baukontrollen und die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen
- für den Erlass der notwendigen und vorgesehenen Verfügungen als Baupolizeibehörde der Gemeinde.

Art. 48

Kommission für Umwelt und Landschaft

In Landschaftspflege- und Naturschutzfragen werden die Baukommission oder der Gemeinderat von der Kommission für Umwelt und Landschaft unterstützt und beraten.

Die Kommission muss in allen Fällen, in denen landschaftliche, ökologische oder natürliche Werte gefährdet sind oder gefördert werden sollen, ins Verfahren miteinbezogen werden.

F. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet (Art. 50 BauG, Art. 108 BauV, Art. 56 BewD, Art. 85 SBG).

Art. 50

Inkrafttreten

[1] Die baurechtliche Grundordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

[2] Die geringfügigen Änderungen des Baureglements Art. 37 Abs. 2 sowie Anhang 11, Skizze zu Art. 4 Abs. 4 vom 16.03.2009 treten mit ihrer Publikation in Kraft.[5]

[3] Die geringfügige Änderung des Baureglements Art. 16 vom 11.01.2010 tritt mit ihrer Publikation in Kraft.[6]

[4] Die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung, betreffend Gewässerraum und Naturgefahren, bestehend aus den Zonenplänen Gewässerraum Siedlung, Gewässerraum Gemeinde, Naturgefahrenkarte Siedlung und Naturgefahrenkarte Gemeinde und den entsprechenden Artikeln im Baureglement, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 20.06.2022, treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.[7]

Art. 51

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

a) das Baureglement vom 04.11.1993

b) der Zonenplan, Teilbereich Bauzonen, vom 04.11.1993

c) die Überbauungsordnung „Weissensteinstrasse" vom 03.02.1987

---

[2] Änderung vom 16.03.2009

[3] Änderung vom 11.01.2010

[4] Änderung Teilrevision vom 20.06.2022

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	9. Januar bis 31. Januar 2006
Vorprüfung vom	11. September 2006
Publikation	im Amtsanzeiger am 21. und 28. September 2006
Öffentliche Auflage	vom 22. September bis 23. Oktober 2006
Erledigte Einsprachen	2
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am:	11. September 2006
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Attiswil am:	27. November 2006

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: ..... Die Sekretärin: .....

2. öffentliche Auflage	vom 7. Dezember 2006 bis 5. Januar 2007
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	?
Rechtsverwahrungen	2

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Attiswil, 5. 2. 2007

Die Gemeindeschreiberin: .....

Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Kantonale Amt für Wald KAWA

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

23. APR. 2007 A. Ziel

Genehmigungsverbal[8]

Der Gemeinderat Attiswil hat die Änderungen von Art. 37 Abs. 2 sowie Anhang 11 Skizze zu Artikel 4, Abs. 4 am 16.03.2009 beraten und beschlossen.

NAMENS DES GEMEIDERATES

Der Präsident	Die Sekretärin
sig. Daniel Zumstein	sig. Erika Felber

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen vorgängig der Beschlussfassung 30 Tage öffentlich aufgelegt. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind keine eingegangen.

Attiswil, 16.03.2009	Die Gemeindeschreiberin
	sig. Erika Felber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 07.04.2009.

Genehmigungsverbal[9]

Der Gemeinderat Attiswil hat die Änderung des Art. 16 am 11.01.2010 beraten und beschlossen.

NAMENS DES GEMEIDERATES

Der Präsident	Die Sekretärin
sig. Daniel Zumstein	sig. Erika Felber

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung vorgängig der Beschlussfassung 30 Tage öffentlich aufgelegt. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind keine eingegangen.

Attiswil, 11.01.2010	Die Gemeindeschreiberin
	sig. Erika Felber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 20.01.2010.

---

[8] Änderung vom 16.03.2009

[9] Änderung vom 11.01.2010

GENEHMIGUNGSVERMERKE FÜR TEILREVISION[10]

Öffentliche Mitwirkung	vom	22. Oktober	bis	16. November 2020
Kantonale Vorprüfung	vom	7. Februar 2022		
Publikation im amtlichen Anzeiger (Nr. 19)	vom	12. Mai 2022		
Öffentliche Auflage	vom	13. Mai 2022	bis	13. Juni 2022
Einspracheverhandlungen	am	17. Juni 2022		
Erledigte Einsprachen		---		
Unerledigte Einsprachen		1		
Rechtsverwahrungen		1		
Beschlossen durch den Gemeinderat	am	23. Mai 2022		
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am	20. Juni 2022, grossmehrheitlich Ja / --- Nein		

Namens der Einwohnergemeinde
Die Präsidentin: Sig. Iris Zumstein-Biedermann
Die Gemeindeschreiberin: sig. Christine Käser

2. Auflage (Gewässerraum) Nachholung Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern (Nr. 26)	vom	26.06.2024		
Öffentliche Auflage	vom	26.06.2024	bis	26.07.2024

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind keine eingegangen.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Attiswil, 14. Oktober 2024

Die Gemeindeschreiberin a.i.
Sandra Ledermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Am 4. März 2025

Publiziert im Anzeiger vom 1. Mai 2025 Ausgabe-Nr. 18.
Die Änderungen treten gem. Art. 50 Abs. 4 am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

[10] Änderung Teilrevision vom 20.06.2022

Anhänge

Anhang 1 Gesetzesabkürzungen
Anhang 2 Bauabstand vom öffentlichen Verkehrsraum
Anhang 3 Gebäudelänge und -breite
Anhang 4 Allg. Grenz- und Gebäudeabstände
Anhang 5 Grenz- und Gebäudeabstände gestaff. Gebäude
Anhang 6 Grenz- und Gebäudeabstände von Fassaden mit Balkonen
Anhang 7 Gebäudehöhe
Anhang 8 Gebäudehöhe bei Fassaden mit Abgrabungen
Anhang 9 Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden
Anhang 10 Geschosszahl
Anhang 11 Stützmauern
Anhang 12 Auszug EGzZGB
Anhang 13 Übersicht kant. und eidg. Erlasse
Anhang 14 Adresse der Fachstellen
Ahnang 15 Liste der standortgerechten und -heimischen Pflanzen

Gesetzesabkürzungen

BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985
BewD	Dekret des Kantons Bern vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren
EnG	Energiegesetz vom 14. Mai 1981
EnV	Energieverordnung
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
OGR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Attiswil
KLSV	Kantonale Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990
LSV	Lärmschutzverordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
SBG	Gesetz des Kantons Bern vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
WBG	Wasserbaugesetz des Kantons Bern vom 14. Februar 1989
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
EG	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Bauabstand vom öffentlichen Verkehrsraum

———————	Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes
- - - - - - - - - - - - - -	Bauabstandslinie
Str. A	Strassenabstand
BA	Bauabstand

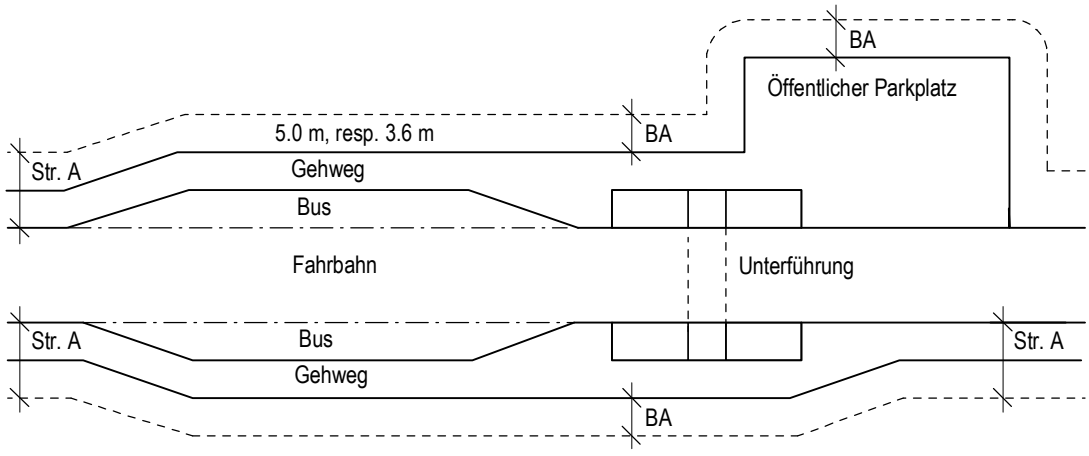

Regeln:

Der Bauabstand wird gemessen vom bestehenden oder dem in rechtsgültigen Plänen festgelegten äussersten Rand des öffentlichen Verkehrsraumes. Die Grenze der vermarchten Strassenparzellen ist ohne Bedeutung.

Gebäudelänge und Gebäudebreite

Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Gebäudelänge (GL) am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen.

GL	Gebäudelänge
GB	Gebäudebreite
⬚	Flächenmässig kleinstes umschriebenes Rechteck

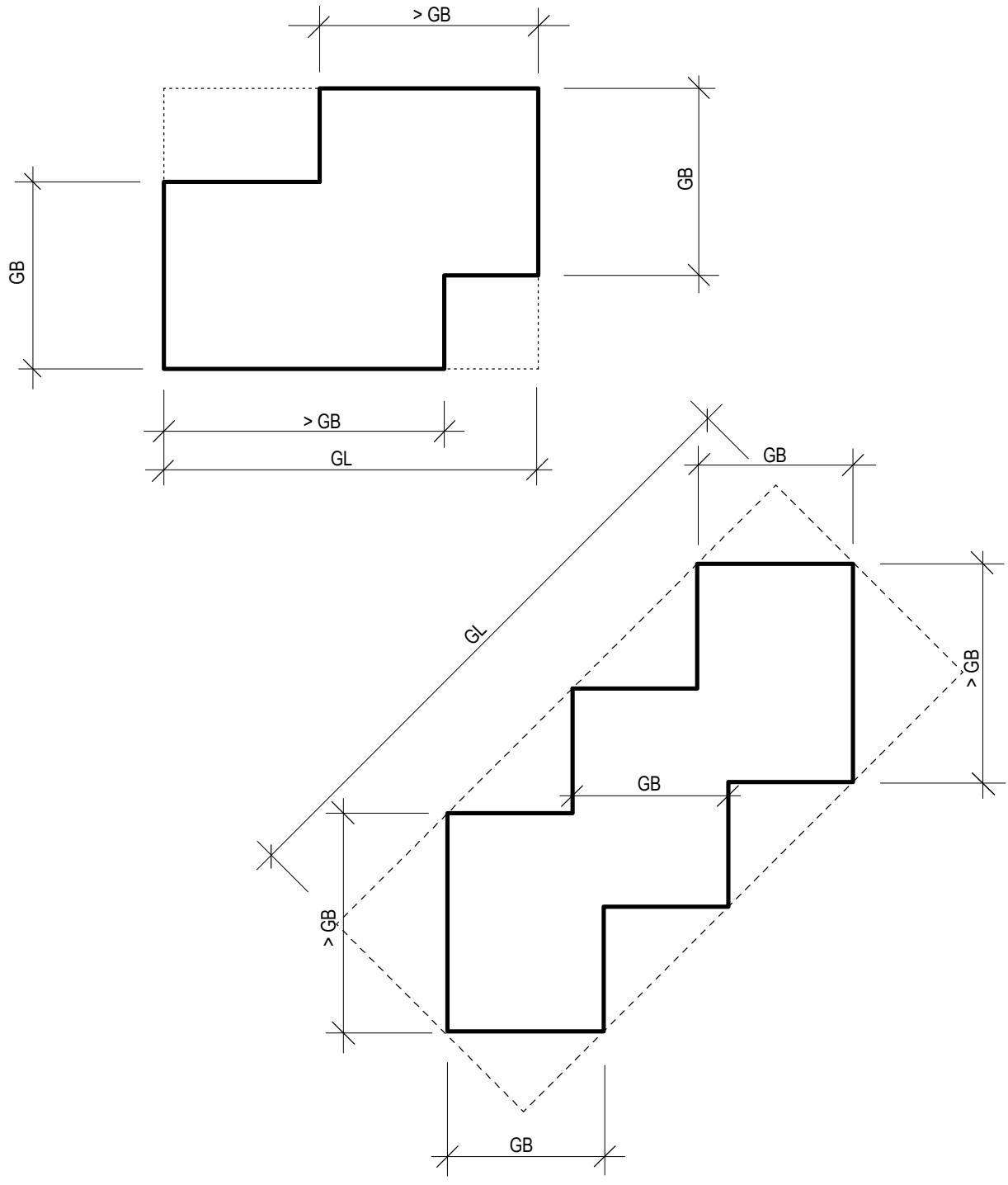

Allgemeine Grenz- und Gebäudeabstände

Beispiel:
Einfacher Baukörper
kleiner Grenzabstand (kGA)
grosser Grenzabstand (gGA)

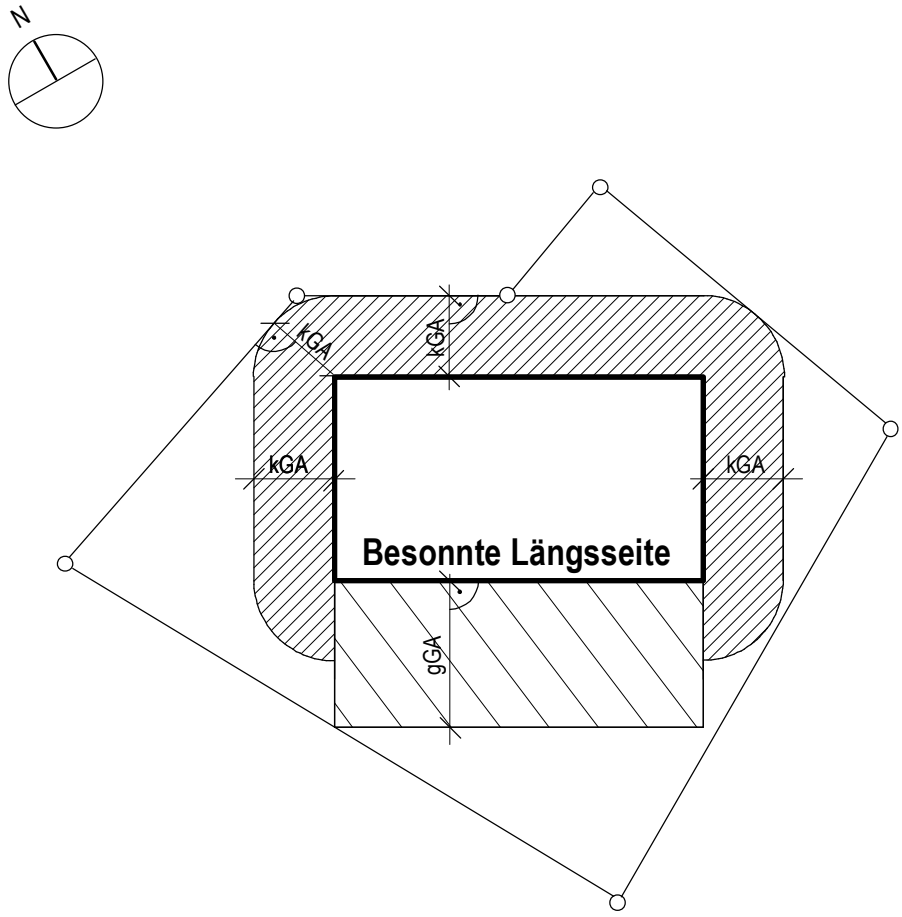

Regeln:

Um festzustellen, ob ein Bauvorhaben die reglementarischen Grenzabstände einhält, werden die min. erforderlichen Abstände von Vorteil als Flächen um den Grundriss des projektierten Gebäudes eingetragen. Die reglementarischen Grenzabstände sind eingehalten, wenn diese Flächen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausgehen.

Der kleine Grenzabstand (kGA) wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen und bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.

Der grosse Grenzabstand (gGA) wird rechtwinklig zur Fassade gemessen. Die schraffierten Flächen dürfen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausgehen (Grenzabstand) oder die analogen Flächen eines Nachbargebäudes überdecken (Gebäudeabstand).

Grenz- und Gebäudeabstände

Beispiel:
Gestaffeltes Gebäude

Fläche A = Fläche B

Fläche A

Fläche B

- - - - - - mittlere Abstandslinie (parallel zur Grundstücksgrenze)

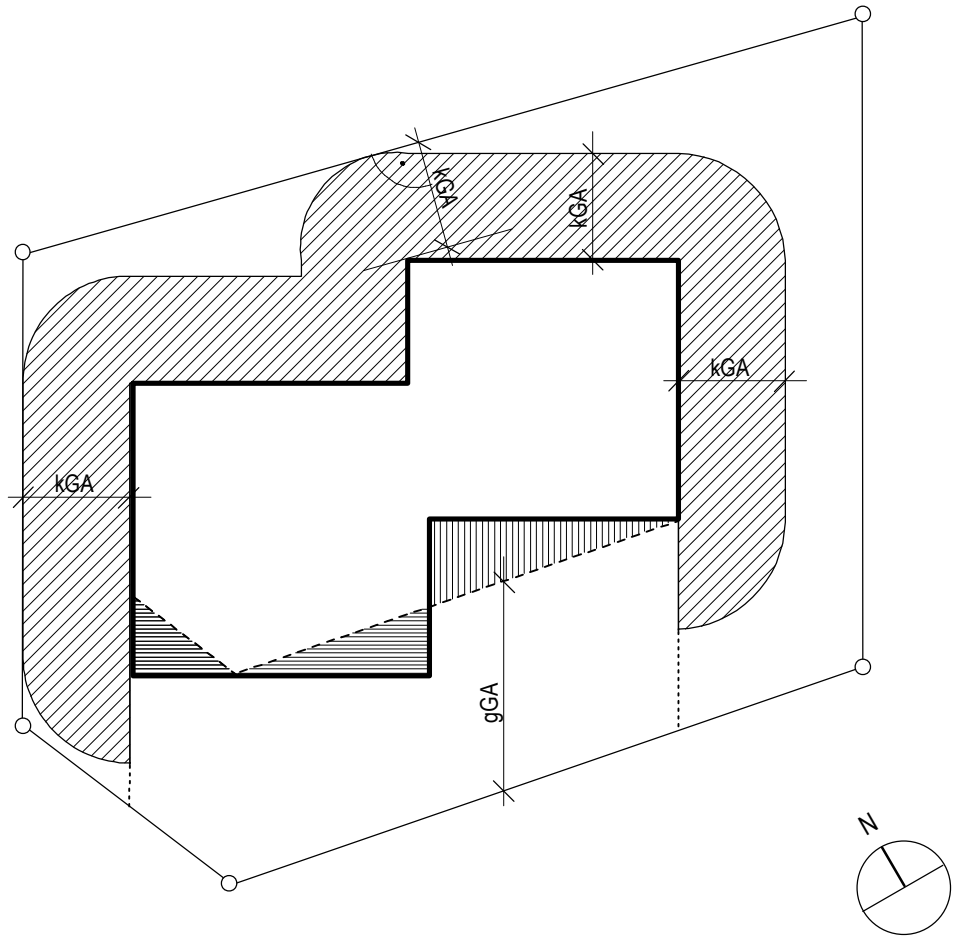

Grenz- und Gebäudeabstände von Fassaden mit Balkonen

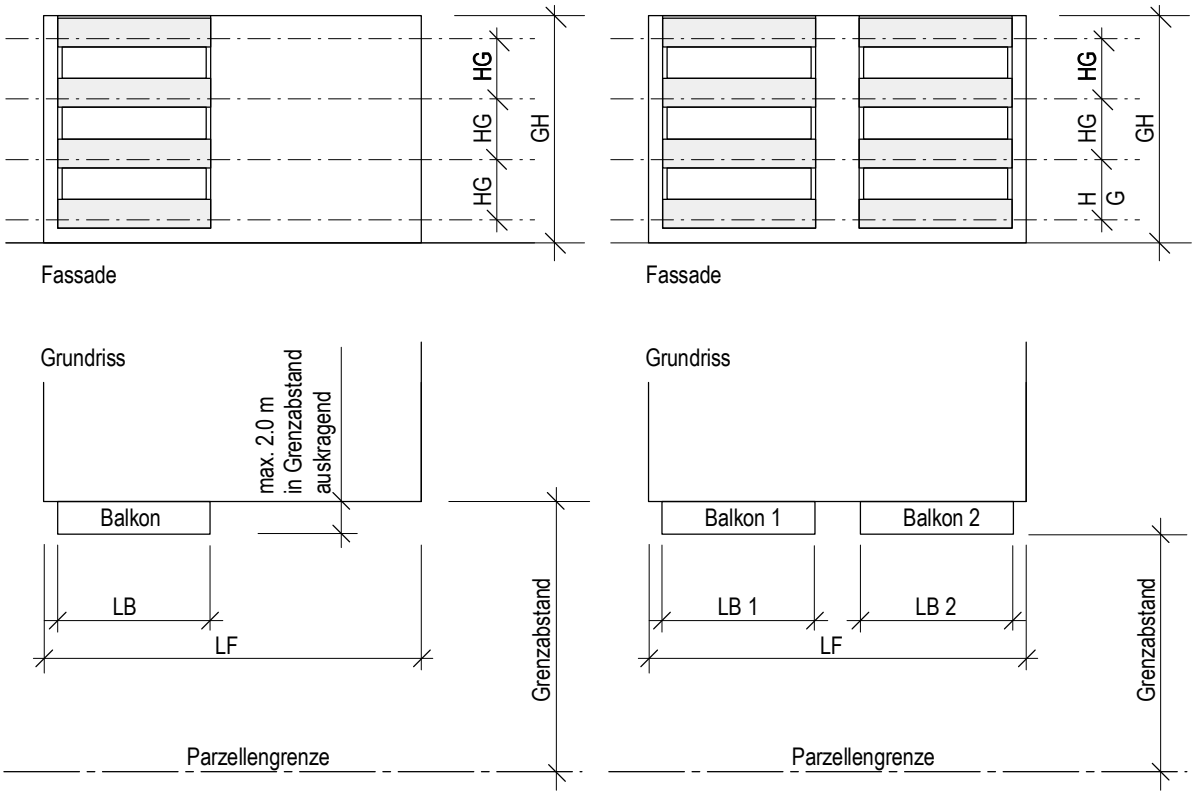

LB x 3HG < 0.5 x LF x GH

AB < 0.5 x AF

(LB 1 + LB 2) x 3HG > 0.5 x LF x GH

AB > 0.5 x AF

LB = Balkonlänge
HG = Geschosshöhe
LF = Fassadenlänge
GH = Gebäudehöhe
AB = von Balkonen bedeckte Fassadenfläche = Balkonlänge LB x Geschosshöhe HG
AF = Fassadenfläche = Fassadenlänge LF x Gebäudehöhe GH

Falls die Fassadenfläche zu mehr als 50 % durch Balkone bedeckt wird, ist der Grenzabstand von der äusseren Brüstung (vorderkant äusserem Balkonkonstruktionsteil) aus zu messen.

Gebäudehöhe

Gebäudehöhe bei Bauten im Flachen

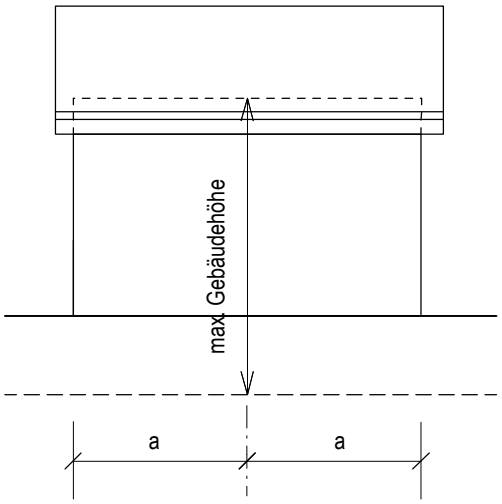

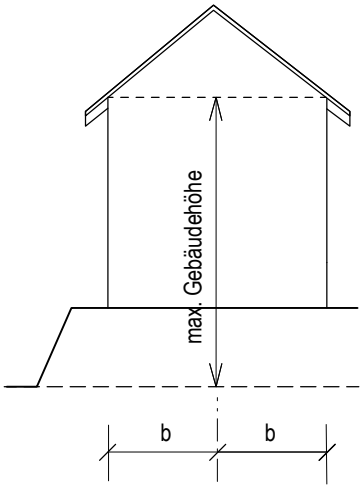

Gebäudehöhe bei Bauten am Hang

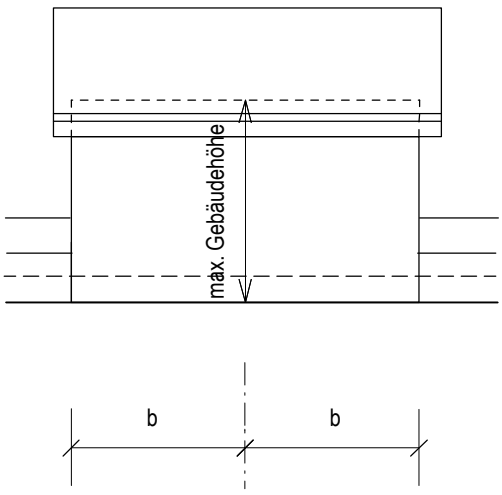

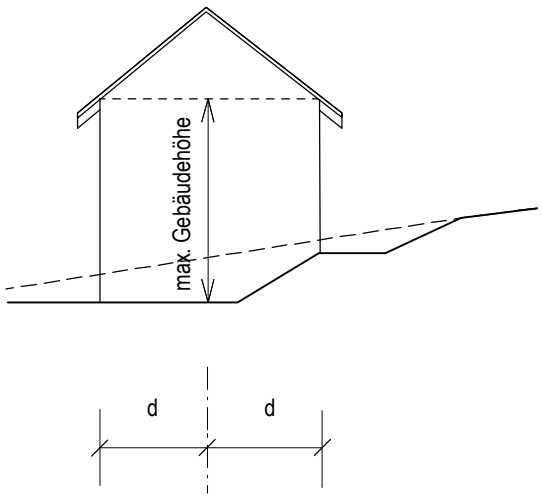

Gewachsenes Terrain

Fertiges Terrain

Gebäudehöhe bei Fassaden mit Abgrabungen

Abgrabungen für Hauseingang

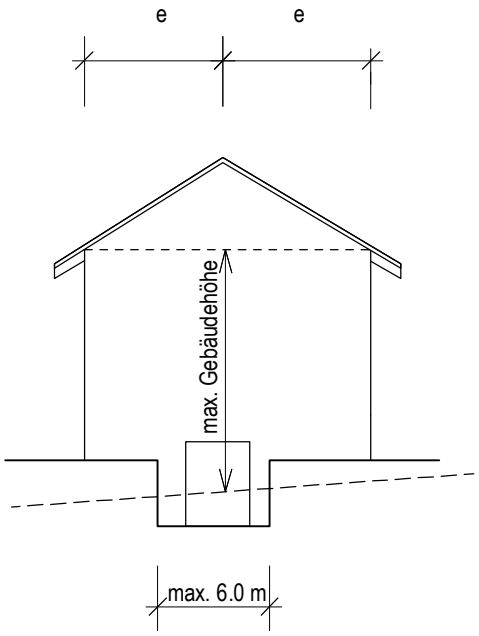

Abgrabung für Garageneinfahrt

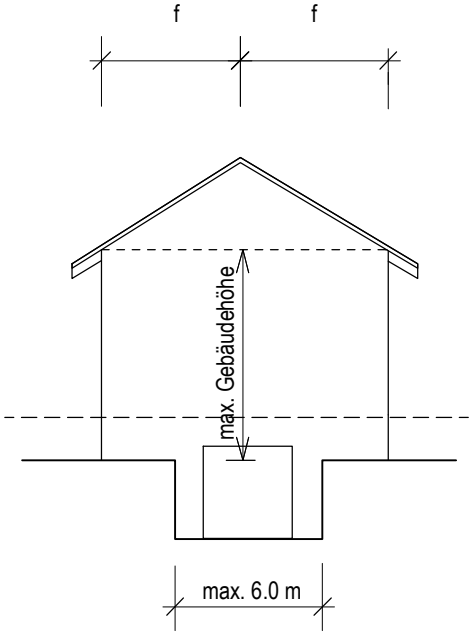

Gewachsenes Terrain – – – – – – – – –

Fertiges Terrain ——————

Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden

Gewachsenes Terrain
Fertiges Terrain
Gebäudehöhe GH
Hangzulage 1.0 m HZ

Gebäudehöhe bei Bauten im Flachen

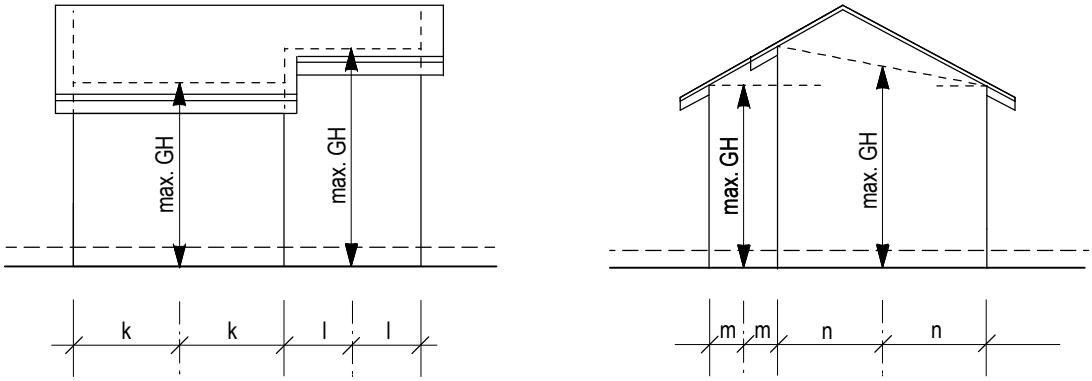

Gebäudehöhe bei Bauten am Hang

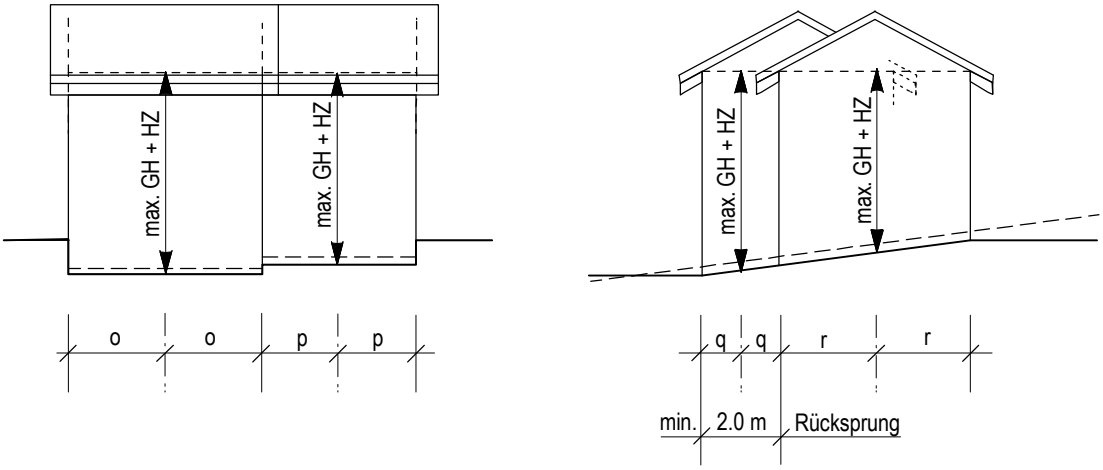

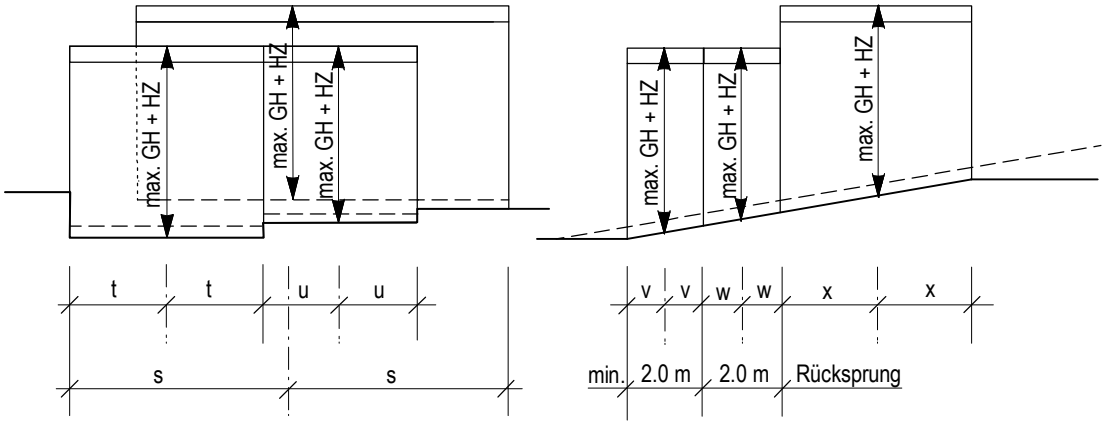

Geschosszahl

Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis OK Erdgeschossboden gemessen den fertigen Boden um mehr als 1.20 m überragt. Abgrabungen für Hauszugänge und Garageeinfahrten, welche nicht mehr als 5.0 m pro Fassadenbreite betragen, werden nicht angerechnet.

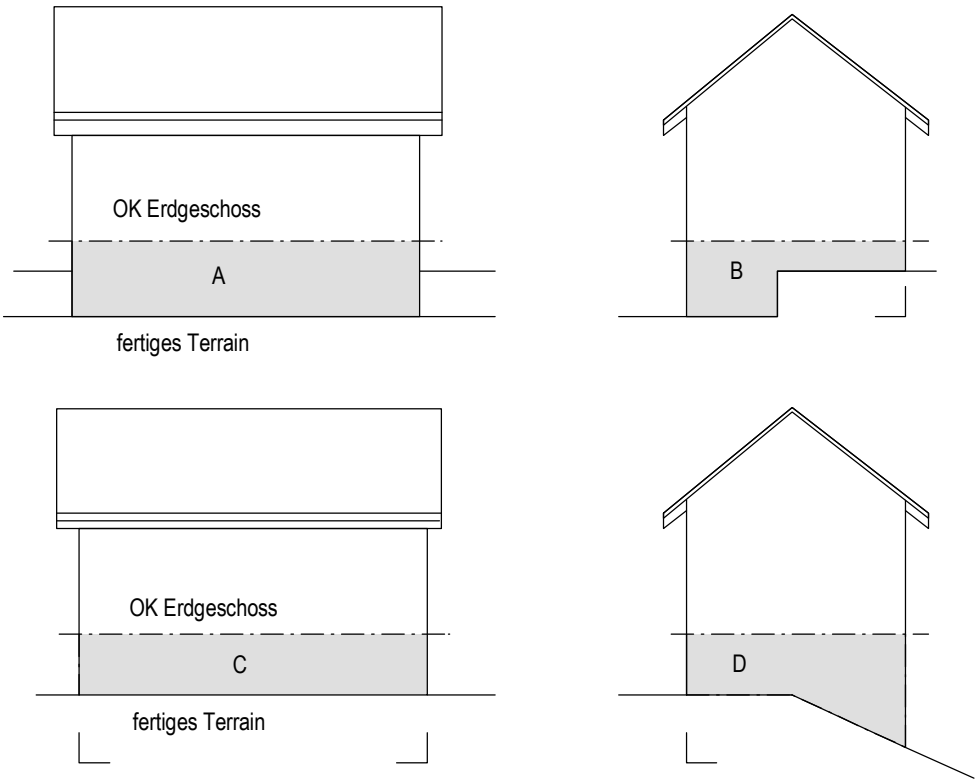

Mittlere Höhe zwischen Oberkante Erdgeschossfussboden und fertigem Boden

$$\frac{\text{Flächen A + B + C + D}}{\text{Gebäudeumfang}} < 1.20 \text{ m}$$

Skizze zu Artikel 4, Absatz 4 [13]

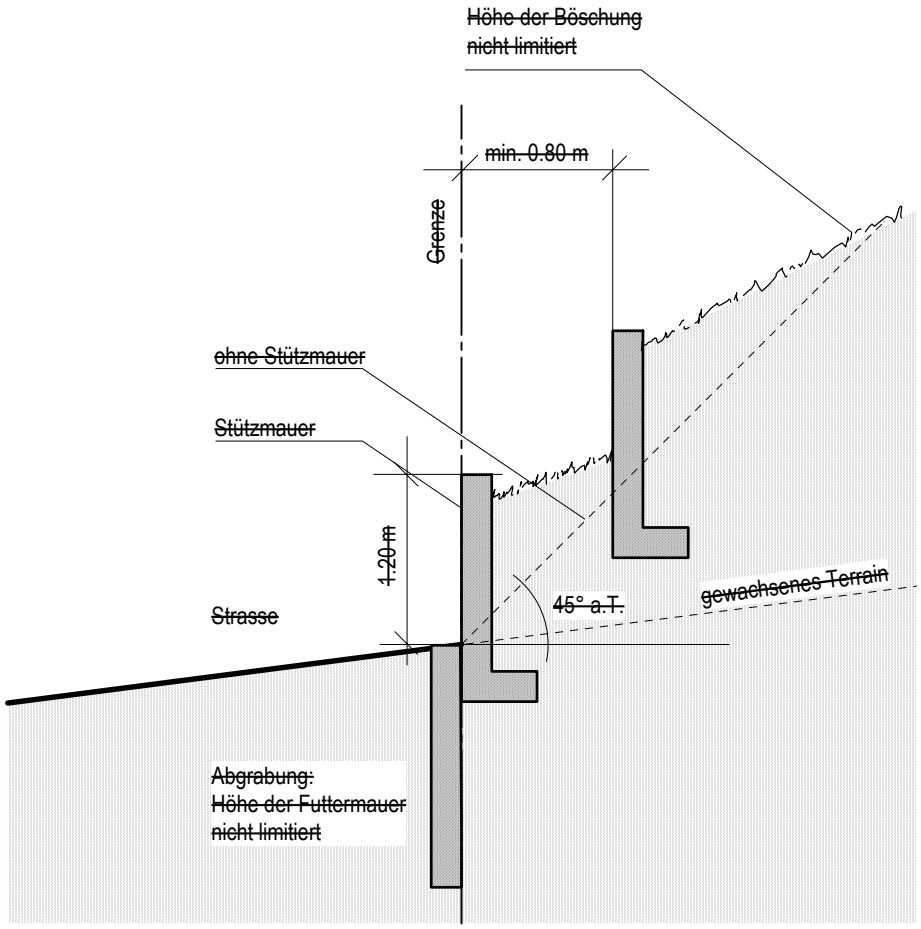

[13] Änderung vom 16.03.2009

Anhang 11[14]

Skizze zu Artikel 4, Absatz 4

Neu:

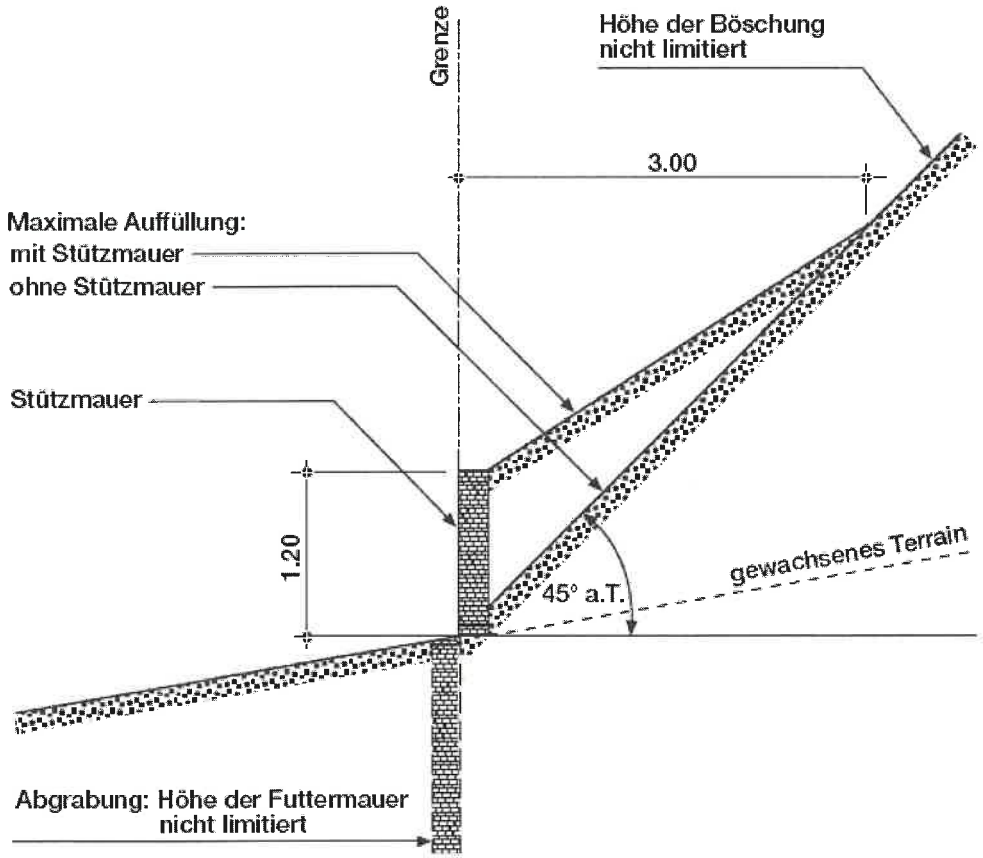

BSIG Nr. 7/721.0/10/1

Diese Änderung wurde vom Gemeinderat Attiswil an der Sitzung vom 16.03.2009 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:

Daniel Zumstein Erika Felber

[14] Änderung vom 16.03.2009

Auszug EGzZGB

Art. 79[1]

C. Nachbarrecht
I. Bauten und Pflanzungen
1. Grenzabstände

[1] Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkt um mehr als 1.20 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise.

[2] Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.

[3] Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.

Art. 79a[2]

2. An- und Nebenbauten

Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt ein Grenzabstand von 2 m, sofern die mittlere Fassadenhöhe dieser Bauten 4 m und ihre Grundfläche 60 m^2 nicht übersteigen.

Art. 79b[2]

3. Vorspringende Bauteile

Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone, dürfen von der Umfassungsmauer aus gemessen höchstens 1.20 m in den Grenzabstand hineinragen.

Art. 79c[2]

4. Abort- und Düngergruben

[1] Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen.

[2] Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1.20 m überragen.

Art. 79d[2]

5. Hofstattrecht

[1] Wird ein Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden.

---

[1] Fassung vom 7.6.1970
[2] Eingefügt am 7.6.1970

[2] Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch gestellt ist. Der Wiederaufbau ist ohne willkürliche Unterbrechung durchzuführen.

Art. 79e[2]

6. Brandmauern
a Pflicht

Gebäude, die an die Grenze gestellt werden, sind grenzseitig mit einer Brandmauer zu versehen.

Art. 79f[2]

b Mitbenützung

[1] Das Recht, eine vom Nachbarn erstellte Brandmauer mitzubenützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben.

[2] Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist.

[3] Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 79g[2]

c Erhöhung

Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neu erstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Artikel 79f Absatz 2 einzukaufen.

Art. 79h[2]

7. Stützmauern und Böschungen
a Pflicht zur Errichtung; Ausführung

[1] Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.

[2] Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten.

[3] Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1.20 m überragen.

Art. 79i[2]

b Eigentum

[1] Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen.

[2] Im Übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.

Art. 79k[2]

8. Einfriedungen

[1] Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune bis zu einer Höhe von 1.20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.

[2] Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m.

[3] Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Art. 79l[2]

9. Bäume und Sträucher

[1] Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;

3 m für hochstämmige Obstbäume;

1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;

50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

[2] Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

[3] Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

Art. 79m[2]

10. Entzug von Licht und Sonne

[1] Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

[2] Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

Art. 79n[2]

11. Benützung von Mauern an der Grenze

An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.

Art. 79o[2]

12. Betreten des nachbarlichen Grundes

Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

Art. 80

II. Pflanzungen im Walde

[1] Pflanzungen im Walde dürfen nicht näher als einen Meter an die Eigentumsgrenze heranrücken. Die Marchlinien sind überdies fortwährend auf wenigstens einen Meter Breite offen zu halten.

[2] Wo der Wald an offenes Land grenzt, soll der Waldsaum bei Neuanlagen auf fünf Meter Breite und bei Wiederverjüngung bisheriger Waldbestände auf wenigstens drei Meter Distanz von der Marchlinie zurückgenommen werden. Führt ein Weg oder ein Graben längs der Marche, so darf die Breite desselben in diesen Abstand einbezogen werden.

Art. 81

III Holztransportanlagen

Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergleichen zu verlangen.

Art. 82

IV. Wegrechte, Zaunbann, Wässerungsrechte, Einfriedigungen

[1] Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Steck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dgl. sowie in Bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedigungen von Grundstücken haben die bisherigen Übungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung.

[2] Die bezüglichen Vorschriften sind in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte sind im Grundbuch nicht einzutragen.

Wichtige eidgenössische und kantonale Erlasse im Bauwesen

Stand 1. April 2004

A BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. August 1996 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (BSG 722.51)

B STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, BSG 732.11)
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG, BSG 705.111)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)

– Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
– Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
– Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1)
– Gesetz über See- und Flussufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
– Verordnung über See- und Flussufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
– RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

– Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
– Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 2003 (BSG 741.111)
– Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
– Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25)
– Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

E UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

– Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
– Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
– Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
– Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV, SR 814.012)
– Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
– Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV, SR 814.013)
– Kantonale Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV, BSG 820.121)
– Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.610)
– Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600)
– Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)
– Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
– Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
– Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
– Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
– Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
– Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
– Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
– Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
– Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
– Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
– Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (BSG 922.11)
– Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
– Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
– Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
– Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
– Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
– Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
– Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
– Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
– Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
– Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

F LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

– Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
– Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
– Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG, SR 910.1)
– Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
– Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
– Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
– Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
– Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
– Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

– Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
– Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
– Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
– Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
– Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
– Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

H FEUERPOLIZEI

– Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
– Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
– Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I NACHBARRECHT UND PRIVATES BAURECHT

– Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
– Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EGzZGB, BSG 211.1)

K MILITÄR UND ZIVILSCHUTZ

– Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
– Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (MPV, SR 510.51)
– Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
– Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
– Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)

L GEMEINDEWESEN

– Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
– Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

M VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

– Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)
– Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
– Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
– Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
– Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
– Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)

Adressen der Fachstellen

Berner Heimatschutz , Kantonale Geschäftsstelle, Kramgasse 12, 3011 Bern
Kommission zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes OLK, Nydegggasse 11/13, 3011 Bern
Kantonale Denkmalpflege, Münstergasse 32, 3011 Bern
Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Eigerstrasse 73, 3011 Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur, Naturschutzinspektorat, Herrengasse 22, 3011 Bern

Liste der standortgerechten und einheimischen Pflanzen

Einheimische Sträucher

Deutscher Name:	Lateinischer Name:	Höhe:	Boden:	Licht:
Alpen-Geissblatt	Lonicera alpigena	2 M.	T	X/L
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum	2 M.	T	L/S
Berberitze	Berberis vulgaris	2 M.	T	L/S
Brombeere	Rubus fruticosa	2 M.	X	LS/S
Faulbaum	Rhamnus frangula	3 M.	F	L/LS
Feldrose	Rosa arvensis	2 M.	X	L/LS
Hasel	Corylus avelana	8 M.	X	L/LS
Hundsrose	Rosa canina	3 M.	X	L/LS
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	3 M.	L	L/LS
Himbeere	Rubus idaeus	2 M.	X	L
Holunder schwarzer	Sambucus nigra	6 M.	X	L/LS
Holunder roter	Sambucus racemosus	4 M.	X	L/LS
Hartriegel roter	Cornus sanguinea	4 M.	X	L/LS
Kreuzdorn	Rhamnus catartica	3 M.	X	L/LS
Liguster gewöhnlicher	Ligustrum vulgare	3 M.	X	L/LS
Kornelkirsche	Cornus mas	6 M.	X	L/LS
Pfaffenhütchen	Euonimus europaeus	3 M.	X	L/LS
Purpurweide	Salix purpurea	2 M.	X	L/LS
Sanddorn	Hippophae rhamnoides	5 M.	X	TL
Schwarzes Geissblatt	Lonicera nigra	2 M.	X	L/LS
Stachelbeere	Ribes uva-crispa	2 M.	X	L/LS
Schneeball gewöhnl.	Viburnum opulus	3 M.	X	L/LS
Schneeball wolliger	Viburnum lantana	3 M.	T	L/LS
Seidelbast	Daphne merzereum	2 M.	X	L/LS
Schwarzdorn	Prunus spinosa	3 M.	X	L/LS
Traubenkirsche	Prunus padus	10 M.	X	L/LS
Weidenarten div.	Salix div.	2 M.	X	L/LS

Legende

Standortansprüche:

Boden:

T = trockener Boden
X = frischer Boden (trocken bis feucht)
F = feuchter Boden

Licht:

L = Vollicht
L/S = Halbschatten
S = Schatten

Ein Merkblatt mit Hinweisen auf Pflanzabstände, Baum- und Sträucherschnitt, Krankheiten, ist auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Liste der standortgerechten und einheimischen Pflanzen

Einheimische Schling- und Kletterpflanzen

Deutscher Name:	Lateinischer Name:	Höhe:	Boden:	Licht:
Bocksdorn	Lycium halimifolium	5 M.	T	L
Brombeere	Rubus henryi	5 M.	X	L/LS
Clematis	Clematis div.	5 M.	T	L/LS
Efeu	Hedera helix	12 M.	X	LS/S
Glycine	Wisteria sinensis	12 M.	T	L
Hopfe	Humulus lupulus	5 M.	F	LS
Hortensie	Hydrangea petiolaris	5 M.	F	LS
Jungfernrebe	Parthenocissus tricuspid.	20 M.	X	L
Knöterich	Polygonum auberti	12 M.	X	L
Pfeifenblume	Aristolochia macrophylla	12 M.	F	LS
Trompetenwinde	Campsis grandiflora	5 M.	T	L
Wilde Rebe	Parthenocissus quincifolia	12 M.	X	L
Wilder Wein	Vitis vinifera	5 M.	T	LS

Liste der standortgerechten und einheimischen Pflanzen

Einheimische Laub- und Nadelbäume

Deutscher Name:	Lateinischer Name:	Höhe:	Boden:	Licht:
Aspe/Zitterpappel	Populus tremula	30 M.	X	L
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	30 M.	F	L/S
Bergulme	Ulmus scabra	30 M.	X	LS
Birke	Betula alba/pendula	20 M.	X	LS
Buche	Fagus silvatica	30 M.	X	LS/S
Edelkastanie	Castanea sativa	20 M.	F	LS
Eibe	Taxus bacata	20 M.	X	LS/S
Eisbeere	Sorbus torminalis	15 M.	T	L/LS
Esche	Fraxinus exelsior	35 M.	X	L/LS
Feldahorn	Acer campestre	15 M.	T	L/S
Feldulme	Ulmus carpinifolia	30 M.	X	L/S
Rotfichte	Picea abies	30 M.	X	L/S
Föhre	Pinus silvestris	30 M.	X	L
Grauerle	Alnus incana	15 M.	F	L/S
Hain- od. Hagenbuche	Carpinus betulus	20 M.	X	L/LS
Linde	Tilia euchlora	30 M.	X	LS
Mehlbeere	Sorbus aria	15 M.	T	L/LS
Niele	Clematis vitalba	12 M.	X	L/LS
Nussbaum	Juglans regia	20 M.	F	L
Pappel	Poppulus nigra	30 M.	F	L/LS
Purpurweide	Salix purpurea	10 M.	X	L
Salweide	Salix caprea	9 M.	X	L
Schwarzerle	Alnus glutinosa	15 M.	F	LS
Silberpappel	Populus alba	30 M.	F	LS
Silberweide	Salix alba	12 M.	X	LS
Spitzahorn	Acer platanoides	30 M.	X	L/LS
Stieleiche	Quercus robur	35 M.	X	L
Süsskirsche	Prunus avium	25 M.	F	LS
Traubeneiche	Quercus petrea	40 M.	X	L
Traubenkirsche	Prunus padus	10 M.	F	L/LS
Vogelkirsche	Prunus avium	25 M.	X	L/LS
Weissweide	Salix alba	20 M.	F	L
Weidenarten div.	Salix sp.	10 M. +	X	L/LS
Weisstanne	Salix alba	30 M.	X	L/LS